

# Merkblatt 90 Tage Dienstleistungserbringer/in

---

## Allgemeine Informationen:

Auf der Homepage des Veterinärdienstes der Urkantone

<http://www.laburk.ch/tierarzneimittel/rechtsgrundlagen>

finden Sie die massgeblichen eidgenössischen und kantonalen Erlasse. Die eidgenössischen gehen den kantonalen Erlassen vor. In den kantonalen Erlassen sind weitere Details geregelt.

Wer bereits eine Berufsausübungsbewilligung (BAB) in einem Kanton besitzt und neu in NW, OW, SZ oder UR weniger als 90 Tage arbeitet, braucht keine BAB. Diese Person muss sich jedoch beim Veterinärdienst melden und ein Gesuch für die vereinfachte BAB vor Beginn der Tätigkeit in den URK (NW, OW, SZ oder UR) beim Veterinärdienst der Urkantone zusammen mit folgenden Unterlagen einreichen (MedBG Art. 35):

- Gültiges eidgenössisches Diplom oder ein durch die MEBEKO (Medizinalberufekommission) anerkanntes ausländisches Diplom. Es kann auch das beschleunigte Verfahren der Nachprüfung des ausländischen Diploms durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) gewählt werden. Die Nachprüfung ist aber nur ein Jahr gültig. Beide Verfahren werden durch die MEBEKO entgegen genommen (MedBG Art. 36; MedBG Art. 15; GesV SZ § 9; VMD Art. 1, 2, 10; [MEBEKO-Ausbildung@bag.admin.ch](mailto:MEBEKO-Ausbildung@bag.admin.ch)).
- Kurzer Lebenslauf mit beruflichem Werdegang (GesG SZ § 22, GesV SZ § 8).
- „Certificate of Good Standing“ von der zuständigen Behörde des aktuellen Arbeitsortes (MedBG Art. 40a)
- Kopie der bereits vorhandenen BAB von anderen Kantonen (GesV SZ § 8).
- Kopie der Berufshaftpflichtversicherung (MedBG, Art. 40; GesV SZ § 8).

Sobald sämtliche Unterlagen im Veterinärdienst der Urkantone eingetroffen sind, wird die BAB für 90 Tage Dienstleister/innen ausgestellt und laut Gebührenverordnung Fr. 150.00 in Rechnung gestellt.

Übersteigt das Arbeitspensum 90 Tage, muss der Antrag für eine BAB, eventuell auch für eine DHB beim Veterinärdienst der Urkantone gestellt werden (Bewilligungsgesuch BAB/DHB).